

Beschluss:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird die im Vortrag der Referentin dargestellten Untersuchungen und Auswertungen im Benehmen mit den weiteren Behörden abschließen und dem Stadtrat erneut berichten.
3. **Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern im Sinne einer zeitlich weniger langwierigen und kostengünstigeren Lösungsfindung sowie der Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung hier ein Mediationsverfahren oder eine von allen Beteiligten akzeptierte Begutachtung zwischen Landeshauptstadt München, den Eigentümer*innen sowie dem Freistaat Bayern eingeleitet werden kann, um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten.**
4. **Vorliegende hydrogeologische und rechtliche Gutachten und Stellungnahmen werden gewürdigt, bewertet sowie Folgen abgeleitet und ggf. mittels eines Obergutachtens a) im Prozess einer etwaigen Mediation erörtert und b) in eine überarbeitete Beschlussvorlage eingearbeitet und dem Stadtrat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.**
5. **Etwaige zwingende Maßnahmen, die sich aus der Würdigung und Bewertung der vorliegenden rechtlichen Gutachten und Stellungnahmen ergeben und die geeignet sind, Schaden von der Landeshauptstadt abzuwenden, werden vorbereitet und ggf. in einer Beschlussvorlage dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.**
6. **Die Verwaltung wird beauftragt, erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen und bauordnungs- bzw. planungsrechtliche**

Genehmigungen für die erforderlichen Pumpen bzw. Schachtanlagen unverzüglich zu prüfen und positiv im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten zu begleiten.

- 7. Die Wasserrechtsbehörde im RGU wird aufgefordert, die Ergänzung des Wasserrechtsbescheides von 1986 zu überprüfen.**

8. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00345 „Gutachten über den hohen Grundwasserpegel in der Osterwald-/ Genter Straße“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

9. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00350 „Grundwassereinbruch an der Genter Straße / Südliche Osterwaldstraße, Kurzfristige Hilfe für die Anwohner*innen und Ursachensuche“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.